



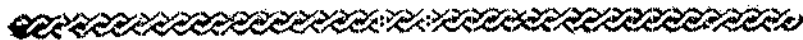
Num. CLXXVII.

Verordnung wegen Berichtigung der Pachtfrüchte von
elocirten Höfen, von 1771.

Da bishero von den Guts- und Pacht Herren elocirter Höfe oftmal darüber Klage geführt worden, daß sie durch die Elocationen an der Erhebung ihrer Pachtfrüchte gehindert, oder dabei zurück gesetzt und statt der schuldigen Lieferung der Früchte einen geringern als markgängigen Preis anzunehmen genöthiget würden: So wird, um dieser Beschwerde abzuhelfen, hierdurch ein für allemal festgesetzt und verordnet, daß alsdann, wenn nach Abzug der vorzüglichsten Abgaben, mehr, oder auch nur so viel übrig bleibet, als zur naturlichen Lieferung des Pachtorns erforderlich ist, von dem Administratore eines elocirten Hofes für die zeitige Anschaffung des Pachtorns und dessen Ablieferung an die Behörde, gesorget, oder doch im markgängigen Preis solches bezalet werden solle, welches also den Aemtern zu ihrer Nachachtung unverhalten wird. Detmold den 5 Febr. 1771.

Gräß. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.



Num. CLXXVIII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid, die Einsicht der publicirten
Bescheide betreffend, von 1771.

Demnach man misfällig wahrnehmen müssen, wasmaßen von Advocaten und Procuratoren die in juridicis publicirte Bescheide und Decrete nach erfolgter Absentirung des praesidii wiederholt durchgelesen und in ungebührlicher Absicht beaugenscheiniget würden; dieses Unternehmen aber eben so ungeziemend als unanständig ist: Als wird zu Verhütung dergleichen Anfügs vors künfftige hiermit sämtlichen Advocaten und Procuratoren bei 5 Gfl. Strafe, alsobald bei straflichster Execution zu erlegen, alles Ernstes verboten, nach beschehener Publication der Bescheide und Decrete wieder in die Schranken zu dem Bescheid-Tisch zu gehen, weniger sich gelüsten zu lassen, die publicirte Bescheide selbst einzusehen oder zum Lesen zu begehen, sondern, im Fal sie den Inhalt publicando nicht recht bemerkt haben solten, den Secretär, so die Publication verrichtet, extra-cancellis zu ersuchen, solchen wiederholt vorzulesen, auch im Fal dawider appelliret oder interponiret werden wolte, solches dictando außer denen Schranken zu thun, wes Endes beiden Secretariis hiermit auf ihre Pflichten und bei Vermeidung rechtlicher Ahndung anbefohlen wird, nicht eher, bis das Erforderliche gebührend besorget, von dem Bescheid-Tisch zu gehen, auch die Uebertreter jedesmalen sogleich in das Straf-Protocol einzuschreiben und sobald vorzulegen. Wornach sich zu achten. Decretum & publicatum Detmold den 21 Febr. 1771.

Gräß. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

D d 3

Num.